

Gemeinde Hohenkirchen

| | | | | |
|---|---|----|------|------------|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: GV Hokir/17/11845 | | | |
| Federführend: Gremiendienst | Status: öffentlich Datum: 30.08.2017 Verfasser: Sabrina Seemann | | | |
| Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen | | | | |
| Beratungsfolge: | | | | |
| Gremium | Teilnehmer | Ja | Nein | Enthaltung |
| Gemeindevertretung Hohenkirchen | | | | |

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 10. August 2017 hat der Landkreis Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde das Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Hohenkirchen auf Änderungserfordernisse in der neugefassten Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen vom 16. Mai 2017 zur Anpassung an das aktuell geltende Recht aufmerksam gemacht und zur Beseitigung von Rechtsverletzungen um Änderung gebeten.

Aus diesem Grund hat die Verwaltung die Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen überarbeitet und zur Beschlussfassung vorbereitet.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt die Neufassung Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

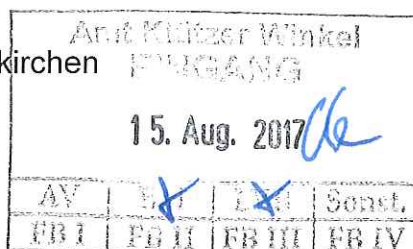
01. Schreiben des Landkreises NWM vom 10. August 2017
02. Entwurf einer Hauptsatzung
03. Synopse aus Lesefassung und neuem Satzungsentwurf

Die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

Amt Klützer Winkel
-Der Amtsvorsteher-
Für die Gemeinde Hohenkirchen
Schloßstraße 1
23948 Klütz



Auskunft erteilt Ihnen:
Herr Hannes Nadrowitz

Dienstgebäude:
Rostocker Str. 76, 23970 Wismar

Zimmer Telefon Fax
3.05 03841 3040 1510 3040 8 1510

E-Mail:
H.Nadrowitz@nordwestmecklenburg.de

Unser Zeichen:
15.1

Ort, Datum:
Wismar, den 10.08.2017

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen vom < Ausfertigungsdatum >

Bezug: Ihr Schreiben vom 06.07.2017, Posteingang 10.06.2017

Hier: Anzeige nach § 5 Abs. 2 Satz 4 KV M-V¹

Die hier mit oben genanntem Schreiben angezeigte Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 16.05.2017 mit der Mehrheit aller Mitglieder beschlossen (Beschuss-Nr. GV Hoki/17/11555) wurde hier gem. § 5 Abs. 2 S. 4 KV M-V angezeigt.

Die Prüfung der hier angezeigten Hauptsatzung ergab die Feststellung mehrerer Rechtsverletzungen, die eine zwingende Anpassung an geltendes Recht erfordern. Die Hauptsatzung darf so nicht ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Folgende Rechtsverletzungen wurden festgestellt:

1. § 5 Abs. 2

§ 5 Abs. 2 der Hauptsatzung regelt die Besetzung der Ausschüsse i. S.d. § 36 KV M-V. Nach § 36 Abs. 1 Satz 4 KV M-V bestimmt die Hauptsatzung auch, ob stellvertretende Mitglieder zu wählen sind. Eine derartige Regelung fehlt in der vorliegenden Hauptsatzung und ist aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit aufzunehmen.

Vor allem im Hinblick auf die Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses mit drei Gemeindevertretern sollte die Regelung zwingend überarbeitet werden, da nach bestehender Regelung im Verhinderungsfall eines Ausschussmitglieds die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist.

¹ Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777)

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76

☎ (03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6599
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Bankverbindung:
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS
Gläubiger ID: DE46NWM00000033673

Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

2. § 6 Abs. 3 S. 2

§ 6 Abs. 3 S. 2 ermächtigt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister Verpflichtungserklärungen im Bereich der Auftragsvergabe für Bauvorhaben und laufende Unterhaltungsmaßnahmen ohne Wertgrenzenbeschränkung selbst oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform auszufertigen.

Dies stellt einen Verstoß gegen § 39 Abs. 2 S. 7 KV M-V dar. Demnach bedürfen Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll [...] der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Die Hauptsatzung kann Wertgrenzen bestimmen, bis zu denen es dieser Formvorschriften ganz oder teilweise nicht bedarf.

Ohne Wertgrenzenbeschränkung widerspricht dies den Formvorschriften und ist von der Ausnahme des § 39 Abs. 2 S. 7 KV M-V nicht erfasst.

Ich empfehle die Streichung der genannten Textstelle.

4. § 6 Abs. 5

Unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 4 KV M-V kann der Bürgermeister nur über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder Zuwendungen unter 100 Euro entscheiden.

Durch die Regelung in § 6 Abs. 5 kann es zu Konflikten in der Zuständigkeit kommen.

Hier ist eine Anpassung vorzunehmen.

5. § 7 Abs. 1

Die Verweisung auf die Entschädigungsverordnung M-V mit dem Zusatz „in ihrer jeweils aktuellen Fassung“ stellt eine dynamische Rechtsverweisung dar. Da die Entschädigungsverordnung M-V nicht mit dem Normgeber der Hauptsatzung (Gemeinde Hohenkirchen) identisch ist und dieser die künftige Entwicklung der Bezugsnorm (EntschVO M-V) nicht bestimmen kann, ist eine derartige Rechtsverweisung nicht geboten.

Die Streichung des Zusatzes „ in ihrer jeweils aktuellen Fassung“ ist vorzunehmen.

Weitere Hinweise:

1. § 4 Abs. 3

Die Hauptsatzung regelt in § 4 Abs. 3 Nummer 1 den Ausschluss der Öffentlichkeit bei Personalangelegenheiten, außer Wahlen. Da Wahlen grundsätzlich dem Öffentlichkeitsprinzip unterliegen, wäre dieser Zusatz entbehrlich, anderenfalls sollte der Vollständigkeit halber auch die „Abberufung“ als Ausschlussstatbestand aufgeführt werden.

2. § 7 Abs. 2

Nach § 3 Abs. 4 der EntschVO M-V i. V. m. § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung Hohenkirchen erhält der Verhinderungsvertreter des Bürgermeisters eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung i. H. v. 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters für die Dauer der Stellvertretung. Hierbei handelt es sich um eine vertretungsabhängige Entschädigung, die gezahlt wird, sobald der Stellvertreter tatsächlich ein Dienstgeschäft des Bürgermeisters aufgrund dessen Verhinderung vornimmt.

Eine vertretungsunabhängige funktionsbezogene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 8 Abs. 2 EntschVO M-V sieht die Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen nicht vor. Da die Zahlung dieser pauschalierten Aufwandsentschädigung im Ermessen der Gemeinde steht, liegt hier kein Rechtsverstoß vor. Ich erlaube mir an dieser Stelle dennoch einen Hinweis bezüglich der hier vorliegenden Hauptsatzungsregelung:

Die Anwendung der Vorschrift führt bei der Vornahme eines konkreten Dienstgeschäftes durch den Verhinderungsvertreter zu einer gewissen Schlechterstellung seiner Person. Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters bekommt bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Vornahme des Dienstgeschäftes eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung i. H. v. 1/30 von 750,00 Euro, also 25,00. Nach § 3 Abs. 3 der EntschVO M-V darf ihm als Empfänger einer vertretungsabhängigen, funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung auch keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Somit erhält er für die von ihm geleitete Sitzung 25,00 Euro. Der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters, der als Gemeindevertreter an der Sitzung teilnimmt erhält hingegen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung i. H. v. 30,00 Euro.

Da die Gemeinde Hohenkirchen die Tätigkeit des Verhinderungsververtreters selbst als „besonders“ bezeichnet ist der gegebene Rechtszustand zu überdenken und ggf. zu überarbeiten.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass die Gemeinde Hohenkirchen von der „Dreimonatsregelung“ nach § 8 Abs. 3 der EntschVO M-V voll Gebrauch macht und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach drei Monaten kraft EntschVO M-V entfällt. Nach hiesiger Rechtsauffassung sollte die Gemeinde zur Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ihr durch das Wort „spätestens“ eingeräumtes Ermessen ausnutzen und einen konkreten Zeitraum für die Weiterzahlung der Entschädigung des Bürgermeisters im Verhinderungsfall regeln.

Zur Behebung dieser Rechtsverletzungen schlage ich vor, dass die Satzung neu gefasst wird. So wäre es auch möglich, die weiteren erteilten Hinweise in der Neufassung zu berücksichtigen.

Diese Neufassung könnte auch vor Beschlussfassung der Gemeindevertretung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung gereicht werden.

Ich notiere mir für Ihre Rückantwort den 30.08.17.

Im Auftrag

H. Nadrowitz

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Hohenkirchen

vom

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen vom 16. Mai 2017 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen vom erlassen:

§ 1

Name / Wappen / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Hohenkirchen führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde Hohenkirchen führt das folgende Wappen:
In Gold eine erhöhte, stark eingebogene blaue Spitze, belegt mit einem aus einem goldenen Nest wachsenden, gold beschnabelten silbernen Pelikan, der sich die Brust aufhackt, um seine drei sitzenden, gold beschnabelten Jungen zu nähren; oben vorn ein roter Anker mit w-förmig geschwungenem Seil; hinten elf rote Kugeln (4:3:2:2).“
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift GEMEINDE HOHENKIRCHEN * LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Alt Jassewitz, Beckerwitz, Gramkow, Groß Walmstorf, Hohenkirchen, Hohen Wieschendorf, Manderow, Neu Jassewitz, Niendorf, Wahrstorf und Wohlenhagen. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von max. 30 Minuten vorzusehen. In der Fragestunde der Fachausschüsse dürfen nur Fragen bezogen auf die Aufgaben des Ausschusses gestellt werden.

- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung nach Bedarf eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (5) Durch Antragstellung und Abstimmung durch die Gemeindevertretung kann den Einwohnern ein Rederecht während der Gemeindevertretersitzung zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten eingeräumt werden.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürgerinnen und der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personenangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Vergabe von Aufträgen.Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (4) **Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.**

§ 5 Ausschüsse

- (1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

| Name | Aufgabengebiet |
|----------------------------|--|
| Finanzausschuss | Finanz- und Haushaltswesen / Steuern; Abgaben, Wirtschaft |
| Bauausschuss | Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung; Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten; Verkehrsangelegenheiten; Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege; Grundstücksangelegenheiten |
| Sozialausschuss | Kulturförderung und Sportentwicklung; Jugendförderung, Kindertagesstätten, Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen; Sozialwesen und Fremdenverkehr, touristische Entwicklung; Angelegenheiten der Feuerwehr, Ordnung und Sicherheit |
| Rechnungsprüfungsausschuss | Prüfung der Finanzwirtschaft. |

- (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich wie folgt zusammen:

| Ausschuss | Besetzung |
|----------------------------|--|
| Finanzausschuss | 4 Mitglieder der Gemeindevertretung, 3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner |
| Bauausschuss | 4 Mitglieder der Gemeindevertretung, 3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner |
| Sozialausschuss | 4 Mitglieder der Gemeindevertretung, 3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner |
| Rechnungsprüfungsausschuss | 2 Mitglieder der Gemeindevertretung, 1 sachkundige/r Einwohner/in |

Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.

- (3) Die Sitzungen des Finanz-, des Sozial- und des Bauausschusses sind öffentlich. Die Regelungen zur Einwohnerfragestunde gelten entsprechend § 3 zu Inhalten und Aufgaben des jeweiligen Ausschusses.
- (4) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

§ 6 Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.500,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 Euro pro Monat,
 2. über überplanmäßige Ausgaben bis 5.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von bis zu 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro.
 4. Der Bürgermeister trifft Entscheidungen über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL und VOB bis 100.000,- € sofern der Vergabe eine Ausschreibung vorausgegangen ist.
 5. bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu 2.000,00 Euro,
 6. bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, bis zu 5.000,00 Euro.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 Euro können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch das von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister beauftragte Amt Klützer Winkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Diese Verfahrensweise gilt auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufende Instandhaltungsmaßnahmen. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.
- (4) Folgende Entscheidungen werden auf den Bürgermeister übertragen:
1. Hausnummernvergabe,
 2. Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung),
 3. Das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB i.V.m. § 62 LBauO M-V und § 34 BauGB (Der Bauausschuss ist von der getroffenen Entscheidung zu informieren)
 4. das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Empfehlung des Bauausschusses einholen.)
 5. das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion), (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Empfehlung des Bauausschusses einholen.)
 6. das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31, 33 und 35 BauGB) (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Empfehlung des Bauausschusses einholen.)

7. die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB bzw. § 145 Abs. 1 (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Empfehlung des Bauausschusses einholen.)
8. BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Sanierungsgebieten), (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Empfehlung des Bauausschusses einholen.)
9. die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Erhaltungsgebieten), (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Empfehlung des Bauausschusses einholen.)
10. die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB. Erteilung und Versagung des gemeindlichen Einvernehmens für Angelegenheiten nach § 36 BauGB, (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Empfehlung des Bauausschusses einholen.)
11. Erteilung der Vorkaufsrechtsverzichtserklärung, (Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.)
12. Stellungnahmen von Nachbargemeinden zu deren Bauleitplanung. (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Empfehlung des Bauausschusses einholen.)
13. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.
14. Über die getroffenen Entscheidungen entsprechend der Ziffern 1 bis 4 hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung laufend zu unterrichten.

§ 7 Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 750,00 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt nach drei Monaten, in denen der Bürgermeister vertreten wurde.
- (2) Die stellvertretenden Personen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird entsprechend der Dauer der Vertretung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei der Verhinderung des Bürgermeisters eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung kalendertäglich in Höhe von 1/30 von 750 Euro gewährt. Die Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung darf für einen vollen Kalendermonat 750 Euro nicht übersteigen.

Alternative Regelung unter Berücksichtigung der durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde angemerkte „Schlechterstellung des Verhinderungsvertreters:

- (2) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich ... Euro (max. 20% der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters), die zweite Stellvertretung monatlich ... (max. 10% der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters), unabhängig davon, ob die Stellvertretung ausgeübt

wird. Zusätzlich erhalten sie eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro. Für die Dauer der tatsächlichen Stellvertretung des Bürgermeisters erhält die stellvertretende Person bei Vorliegen eines konkreten Dienstgeschäftes 1/30 der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 pro Tag.

Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfallen die pauschalierte Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung und die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung.

Die Summe der Aufwandsentschädigungen der Stellvertreter darf die des Bürgermeisteramtes nicht überschreiten.

- (3) Die weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro pro Sitzung.
- (4) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 Euro pro Sitzung.
- (5) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und die Zahlung von Reisekosten erfolgt auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung.

§ 8

Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

- (1) Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung:
Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.
 - a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
 - b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
 - c) Die Regelungen nach Ziffer 1 – 2 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z.B. Abschreibungen)
 - d) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15.000 Euro nicht übersteigen.
- (2) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:
 - a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000 Euro pro Jahr verpflichten,
 - b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000 Euro betragen.

- c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 500 Euro von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Hohenkirchen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel <http://www.kluetzer-winkel.de>, öffentlich bekannt gemacht. Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde Hohenkirchen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Hohenkirchen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB (oder: Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB) erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Klützer Winkel „Der Klützer Winkel“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an allen Haushalten des Gemeindegebietes zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt der Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar bezogen werden. Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Daneben werden Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i.S.d. BauGB über den Button „Bekanntmachungen“ auf der Homepage des Amtes Klützer Winkel <http://www.kluetzer-winkel.de> im Internet bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist nach Satz 1 mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (1) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an den nachfolgenden Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen:
- vor der alten Schule in Hohenkirchen in der Grevesmühlener Chaussee 7,
 - vor der Verkaufsstelle in Beckerwitz in der Ostseestraße (gegenüber der Ostseestraße 21),
 - in der Bushaltestelle in Niendorf im Wohlenhagener Weg (gegenüber Wohlenhagener Weg 1a),
 - vor dem Grundstück in Manderow in der Alt Jassewitzer Straße 16.

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenkirchen,

.....
van Leeuwen
Bürgermeister

- Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Synopse

zwischen der aktuellen Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen und dem neuen Entwurf

Mögliche Veränderungen sind in **rot** gekennzeichnet.

| Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen - aktuell – | Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen - Entwurf - |
|---|---|
| <p>§ 1 Name / Wappen / Dienstsiegel</p> | <p>§ 1 Name / Wappen / Dienstsiegel</p> |
| <p>(1) Die Gemeinde Hohenkirchen führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.</p> <p>(2) Die Gemeinde Hohenkirchen führt das folgende Wappen: In Gold eine erhöhte, stark eingebogene blaue Spitze, belegt mit einem aus einem goldenen Nest wachsenden, gold beschnabelten silbernen Pelikan, der sich die Brust aufhackt, um seine drei sitzenden, gold beschnabelten Jungen zu nähren; oben vorn ein roter Anker mit w-förmig geschwungenem Seil; hinten elf rote Kugeln (4:3:2:2).“</p> <p>(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift GEMEINDE HOHENKIRCHEN * LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.</p> <p>(4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.</p> | <p>(1) Die Gemeinde Hohenkirchen führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.</p> <p>(2) Die Gemeinde Hohenkirchen führt das folgende Wappen: In Gold eine erhöhte, stark eingebogene blaue Spitze, belegt mit einem aus einem goldenen Nest wachsenden, gold beschnabelten silbernen Pelikan, der sich die Brust aufhackt, um seine drei sitzenden, gold beschnabelten Jungen zu nähren; oben vorn ein roter Anker mit w-förmig geschwungenem Seil; hinten elf rote Kugeln (4:3:2:2).“</p> <p>(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift GEMEINDE HOHENKIRCHEN * LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.</p> <p>(4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.</p> |
| <p>§ 2 Ortsteile</p> | <p>§ 2 Ortsteile</p> |
| <p>Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Alt Jassewitz, Beckerwitz, Gramkow, Groß Walmstorf, Hohenkirchen, Hohen Wieschendorf, Manderow, Neu Jassewitz, Niendorf, Wahrstorf und Wohlenhagen. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.</p> | <p>Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Alt Jassewitz, Beckerwitz, Gramkow, Groß Walmstorf, Hohenkirchen, Hohen Wieschendorf, Manderow, Neu Jassewitz, Niendorf, Wahrstorf und Wohlenhagen. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.</p> |

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (5) Durch Antragstellung und Abstimmung durch die Gemeindevertretung kann den Einwohnern ein Rederecht während der Gemeindevertretersitzung zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten eingeräumt werden.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von max. 30 Minuten vorzusehen. In der Fragestunde der Fachausschüsse dürfen nur Fragen bezogen auf die Aufgaben des Ausschusses gestellt werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung nach Bedarf eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (5) Durch Antragstellung und Abstimmung durch die Gemeindevertretung kann den Einwohnern ein Rederecht während der Gemeindevertretersitzung zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten eingeräumt werden.

**§ 4
Gemeindevertretung**

- (1) Die Vertretung der Bürgerinnen und der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personenangelegenheiten, außer Wahlen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Vergabe von Aufträgen.
- Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

**§ 4
Gemeindevertretung**

- (1) Die Vertretung der Bürgerinnen und der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personenangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Vergabe von Aufträgen.
- Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (4) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

**§ 5
Ausschüsse**

- (1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

| Name | Aufgabengebiet |
|-----------------|--|
| Finanzausschuss | Finanz- und Haushaltswesen / Steuern; Abgaben, Wirtschaft |
| Bauausschuss | Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung; Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten; Verkehrsangelegenheiten; Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege; Grundstücksangelegenheiten |

**§ 5
Ausschüsse**

- (1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

| Name | Aufgabengebiet |
|-----------------|--|
| Finanzausschuss | Finanz- und Haushaltswesen / Steuern; Abgaben, Wirtschaft |
| Bauausschuss | Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung; Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten; Verkehrsangelegenheiten; Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege; Grundstücksangelegenheiten |

Sozialausschuss Kulturförderung und Sportentwicklung; Jugendförderung, Kindertagesstätten, Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen; Sozialwesen und Fremdenverkehr, touristische Entwicklung; Angelegenheiten der Feuerwehr, Ordnung und Sicherheit

Rechnungsprüfungsausschuss Prüfung der Finanzwirtschaft.

Sozialausschuss Kulturförderung und Sportentwicklung; Jugendförderung, Kindertagesstätten, Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen; Sozialwesen und Fremdenverkehr, touristische Entwicklung; Angelegenheiten der Feuerwehr, Ordnung und Sicherheit

Rechnungsprüfungsausschuss Prüfung der Finanzwirtschaft.

(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich wie folgt zusammen:

(2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich wie folgt zusammen:

| Ausschuss | Besetzung |
|----------------------------|---|
| Finanzausschuss | 4 Mitglieder der Gemeindevertretung, 3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner |
| Bauausschuss | 4 Mitglieder der Gemeindevertretung, 3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner |
| Sozialausschuss | 4 Mitglieder der Gemeindevertretung, 3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner |
| Rechnungsprüfungsausschuss | 2 Mitglieder der Gemeindevertretung, 1 sachkundige/r Einwohner/in |

| Ausschuss | Besetzung |
|----------------------------|---|
| Finanzausschuss | 4 Mitglieder der Gemeindevertretung, 3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner |
| Bauausschuss | 4 Mitglieder der Gemeindevertretung, 3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner |
| Sozialausschuss | 4 Mitglieder der Gemeindevertretung, 3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner |
| Rechnungsprüfungsausschuss | 2 Mitglieder der Gemeindevertretung, 1 sachkundige/r Einwohner/in |

Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.

(3) Die Sitzungen des Finanz-, des Sozial- und des Bauausschusses sind öffentlich. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(3) Die Sitzungen des Finanz-, des Sozial- und des Bauausschusses sind öffentlich. Die Regelungen zur Einwohnerfragestunde gelten entsprechend § 3 zu Inhalten und Aufgaben des jeweiligen Ausschusses.

| | |
|---|---|
| | (4) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich. |
| <p style="text-align: center;">§ 6 Bürgermeisterin / Bürgermeister</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.500,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 Euro pro Monat, 2. über überplanmäßige Ausgaben von 20 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall, 3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von bis zu 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 30.000,00 Euro sowie bei Aufträgen von VOB, VOL und VOF im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 20.000,00 Euro, 4. bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu 2.000,00 Euro, 5. bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, bis zu 5.000,00 Euro. <p>(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.</p> <p>(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 Euro können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch das von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister</p> | <p style="text-align: center;">§ 6 Bürgermeisterin / Bürgermeister</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.500,00 Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 Euro pro Monat, 2. über überplanmäßige Ausgaben von 20 v.H. der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als bis 5.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,00 Euro je Ausgabenfall, 3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von bis zu 500,00 Euro, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 Euro. 4. Der Bürgermeister trifft Entscheidungen über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL und VOB bis 100.000,- € sofern der Vergabe eine Ausschreibung voran gegangen ist. 5. bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu 2.000,00 Euro, 6. bei städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplanungen, bis zu 5.000,00 Euro. <p>(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.</p> <p>(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 250,00 Euro können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch das von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister</p> |

beauftragte Amt Klützer Winkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Diese Verfahrensweise soll auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufenden Unterhaltsmaßnahmen ohne Wertgrenzenbeschränkung gelten, die von der Gemeindevertretung beschlossen wurden oder Bestandteil des Haushaltsplanes sind. Vor der Auftragsvergabe ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu informieren. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.

- (4) Folgende Entscheidungen werden auf den Bürgermeister übertragen:
1. Hausnummernvergabe,
 2. Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung),
 3. Erteilung und Versagung des gemeindliches Einvernehmens für Angelegenheiten nach § 36 BauGB,

~~beauftragte Amt Klützer Winkel in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Diese Verfahrensweise gilt auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufende Instandhaltungsmaßnahmen. Diese Verfahrensweise soll auch für Auftragsvergaben für Bauvorhaben und laufenden Unterhaltsmaßnahmen ohne Wertgrenzenbeschränkung gelten, die von der Gemeindevertretung beschlossen wurden oder Bestandteil des Haushaltsplanes sind. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 Euro.~~

- (4) Folgende Entscheidungen werden auf den Bürgermeister übertragen:
1. Hausnummernvergabe,
 2. Trassenverläufe der Versorgungsträger (außer Abwasserentsorgung),
 3. Das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB i.V.m. § 62 LBauO M-V und § 34 BauGB (Der Bauausschuss ist von der getroffenen Entscheidung zu informieren)
 4. das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Empfehlung des Bauausschusses einholen.)
 5. das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion), (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Empfehlung des Bauausschusses einholen.)
 6. das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31, 33 und 35 BauGB) (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Empfehlung des Bauausschusses einholen.)
 7. die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB bzw. § 145 Abs. 1 (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Empfehlung des Bauausschusses einholen.)
 8. BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Sanierungsgebieten), (Vor Abgabe der Stellungnahme

| | |
|---|--|
| <p>4. Erteilung der Vorkaufsrechtsverzichtserklärung, (Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.)</p> <p>5. Stellungnahmen von Nachbargemeinden. (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Empfehlung des Bauausschusses einholen.)</p> <p>Über die getroffenen Entscheidungen entsprechend der Ziffern 1 bis 4 hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung laufend zu unterrichten.</p> <p>(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.</p> | <p>soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Empfehlung des Bauausschusses einholen.)</p> <p>9. die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben in förmlichen Erhaltungsgebieten), (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Empfehlung des Bauausschusses einholen.)</p> <p>10. die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB. Erteilung und Versagung des gemeindliches Einvernehmens für Angelegenheiten nach § 36 BauGB, (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Empfehlung des Bauausschusses einholen.)</p> <p>11. Erteilung der Vorkaufsrechtsverzichtserklärung, (Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.)</p> <p>12. Stellungnahmen von Nachbargemeinden zu deren Bauleitplanung. (Vor Abgabe der Stellungnahme soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Empfehlung des Bauausschusses einholen.)</p> <p>13. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.</p> <p>14. Über die getroffenen Entscheidungen entsprechend der Ziffern 1 bis 4 hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung laufend zu unterrichten.</p> |
|---|--|

| | |
|---|--|
| <p style="text-align: center;">§ 7 Entschädigungen</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreises, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) in seiner jeweils aktuellen Fassung eine funktionsbezogene</p> | <p style="text-align: center;">§ 7 Entschädigungen</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 750,00 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt nach drei Monaten, in denen der Bürgermeister vertreten wurde.</p> |
|---|--|

| | |
|--|--|
| <p>Aufwandsentschädigung in Höhe von 750 Euro monatlich.</p> <p>(2) Die stellvertretenden Personen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird entsprechend der Dauer der Vertretung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei der Verhinderung des Bürgermeisters eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung kalendertäglich in Höhe von 1/30 von 750 Euro gewährt. Die Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung darf für einen vollen Kalendermonat 750 Euro nicht übersteigen.</p> | <p>(2) Die stellvertretenden Personen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird entsprechend der Dauer der Vertretung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei der Verhinderung des Bürgermeisters eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung kalendertäglich in Höhe von 1/30 von 750 Euro gewährt. Die Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung darf für einen vollen Kalendermonat 750 Euro nicht übersteigen.</p> <p>Alternative Regelung unter Berücksichtigung der durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde angemerkte „Schlechterstellung des Verhinderungsvertreter:</p> <p>(2) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich ... Euro (max. 20% der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters), die zweite Stellvertretung monatlich ... (max. 10% der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters), unabhängig davon, ob die Stellvertretung ausgeübt wird. Zusätzlich erhalten sie eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro. Für die Dauer der tatsächlichen Stellvertretung des Bürgermeisters erhält die stellvertretende Person bei Vorliegen eines konkreten Dienstgeschäftes 1/30 der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 pro Tag.</p> <p>Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfallen die pauschalierte Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung und die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung.</p> <p>Die Summe der Aufwandsentschädigungen der Stellvertreter darf die des Bürgermeisteramtes nicht überschreiten.</p> |
| <p>(3) Die weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro pro Sitzung.</p> <p>(4) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 Euro pro Sitzung.</p> | <p>(3) Die weiteren Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro pro Sitzung.</p> <p>(4) Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 Euro pro Sitzung.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>(5) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und die Zahlung von Reisekosten erfolgt auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung.</p> | <p>(5) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes und die Zahlung von Reisekosten erfolgt auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung.</p> |
| | <p style="text-align: center;">§ 8 Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft</p> <p>(1) Festlegung zu § 48 Absatz 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung: Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.</p> <p>a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.</p> <p>b) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.</p> <p>c) Die Regelungen nach Ziffer 1 – 2 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z.B. Abschreibungen)</p> <p>d) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15.000 Euro nicht übersteigen.</p> <p>(2) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik - Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:</p> <p>a) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 10.000 Euro pro Jahr verpflichten,</p> <p>b) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>Abschreibungen, wenn diese mehr als 10.000 Euro betragen.</p> <p>c) Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 500 Euro von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Hohenkirchen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel http://www.kluetzer-winkel.de, öffentlich bekannt gemacht. Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde Hohenkirchen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Hohenkirchen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.</p> <p>(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.</p> <p>(3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB (oder: Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB) erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Klützer Winkel „Der Klützer Winkel.“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an allen Haushalten des Gemeindegebietes zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt der Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar bezogen werden. Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Zusätzlich und rein informatorisch erfolgt die öffentliche Bekanntmachung über den Button „Bekanntmachungen“ über die</p> | <p style="text-align: center;">§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Hohenkirchen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage des Amtes Klützer Winkel http://www.kluetzer-winkel.de, öffentlich bekannt gemacht. Unter der Bezugsadresse Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde Hohenkirchen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Hohenkirchen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.</p> <p>(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.</p> <p>(3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB (oder: Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitverfahrens bzw. einer städtebaulichen Planung i. S. d. BauGB) erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Klützer Winkel „Der Klützer Winkel.“. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an allen Haushalten des Gemeindegebietes zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt der Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Verlagshaus Wismar, Mecklenburger Straße 28, 23966 Wismar bezogen werden. Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Daneben werden Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens</p> |

| | |
|--|---|
| <p>Homepage des Amtes Klützer Winkel http://www.kluetzer-winkel.de.</p> <p>(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p> <p>(5) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an den nachfolgenden Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vor der alten Schule in Hohenkirchen in der Grevesmühlener Chaussee 7, • vor der Verkaufsstelle in Beckerwitz in der Ostseestraße (gegenüber der Ostseestraße 21), • in der Bushaltestelle in Niendorf im Wohlenhagener Weg (gegenüber Wohlenhagener Weg 1a), • vor dem Grundstück in Manderow in der Alt Jassewitzer Straße 16. <p>Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.</p> | <p>bzw. einer städtebaulichen Planung i.S.d. BauGB) über den Button „Bekanntmachungen“ auf der Homepage des Amtes Klützer Winkel http://www.kluetzer-winkel.de im Internet bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist nach Satz 1 mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.</p> <p>(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p> <p>(5) Sind öffentliche Bekanntmachungen einer ortsrechtlichen Bestimmung in der nach Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese durch Aushang an den nachfolgenden Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vor der alten Schule in Hohenkirchen in der Grevesmühlener Chaussee 7, • vor der Verkaufsstelle in Beckerwitz in der Ostseestraße (gegenüber der Ostseestraße 21), • in der Bushaltestelle in Niendorf im Wohlenhagener Weg (gegenüber Wohlenhagener Weg 1a), • vor dem Grundstück in Manderow in der Alt Jassewitzer Straße 16. <p>Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> | <p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> |